07.08.2026

Stellungnahme des Bundesverbands Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. (bft)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Vorbemerkung

Der Referentenentwurf enthält zahlreiche Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Für den Tankstellenmittelstand besitzen insbesondere zwei Regelungsbereiche praktische Relevanz:

- die Änderung der Verordnungsermächtigung nach § 24 Nr. 4 KrWG-E,
- die Definition der Abfallvermeidung (§ 3 Abs. 20 KrWG-E)

Aus Sicht des bft steht eindeutig die Änderung des § 24 Nr. 4 KrWG-E im Mittelpunkt. Die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage kann künftig Grundlage eines Inverkehrbringungsverbots bestimmter Produkte werden und betrifft damit unmittelbar Sortimentsentscheidungen mittelständischer Tankstellenunternehmen.

Hinsichtlich der produktspezifischen Fragestellungen zu Einweg-E-Zigaretten verweist der bft ergänzend auf die Stellungnahme des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE), deren Ausführungen ausdrücklich unterstützt werden.

I. Zu § 24 Nr. 4 KrWG-E - Verordnungsermächtigung für Inverkehrbringungsverbote

Der bft erkennt das legitime Ziel an, Gefahren für Mensch, Umwelt und Abfallbewirtschaftungsanlagen zu reduzieren.
Die vorgesehene Erweiterung der Verordnungsermächtigung begegnet jedoch erheblichen Bedenken. Die Ermächtigung ist bewusst produktoffen formuliert und ermöglicht künftig erhebliche Eingriffe in den Warenverkehr durch Rechtsverordnung. Nach ihrer derzeitigen Fassung reicht sie weit über den aktuell diskutierten Anwendungsfall der Einweg-E-Zigaretten hinaus und könnte künftig auch weitere Produktgruppen mit Batterien, Druckbehältern oder vergleichbaren Eigenschaften erfassen.

Gerade deshalb müssen Gegenstand, Voraussetzungen und Grenzen einer solchen Ermächtigung im Gesetz selbst hinreichend bestimmt geregelt werden.

Der bft sieht insbesondere folgende Punkte kritisch:

1. Bestimmtheit der Ermächtigung
Die verwendeten Tatbestände

- Gefahr von Schäden an Mensch und Umwelt,
- Gefahr schwerer Schäden an Abfallbewirtschaftungsanlagen,

- Gefahr der Freisetzung von Schadstoffen

lassen erhebliche Auslegungsspielräume zu.

Bei einer Ermächtigung, die Grundlage eines vollständigen Inverkehrbringungsverbots sein kann, verlangt der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts jedoch besonders hohe Anforderungen an die gesetzliche Bestimmtheit.
Der bft regt daher an, die Voraussetzungen für ein Verbot gesetzlich enger zu konkretisieren und den Anwendungsbereich eindeutig zu begrenzen.

2. Verhältnismäßigkeit
Ein Inverkehrbringungsverbot stellt den stärksten denkbaren Eingriff in den Markt dar.
Vor einem solchen Schritt müssen zunächst mildere Mittel ausgeschöpft und belastbar evaluiert werden.
Hierzu gehören insbesondere

- Rücknahmesysteme,
- Informationsmaßnahmen,
- verbesserte Sammelsysteme,
- Kennzeichnungspflichten,
- Vollzugsverbesserungen.

Insbesondere hinsichtlich der erst vor kurzem eingeführten Rücknahmepflichten sollte zunächst überprüft werden, ob diese bereits zu einer Verbesserung der Entsorgungssituation führen.
Der bft hält deshalb eine gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung milderer Maßnahmen vor Erlass eines Inverkehrbringungsverbots für sachgerecht.

3. Belastbare Tatsachengrundlage
Nach Auffassung des bft müssen weitreichende Marktverbote auf einer nachvollziehbaren und bundesweit belastbaren Tatsachengrundlage beruhen.
Soweit sich die Gesetzesbegründung auf Schäden an Abfallbehandlungsanlagen stützt, sollte eindeutig nachvollziehbar sein,

- welche Produktgruppen tatsächlich ursächlich sind,
- in welchem Umfang Schadensereignisse auftreten,
- und welche Auswirkungen alternative Maßnahmen bereits erzielt haben.

Eine pauschale Zuordnung einzelner Produktgruppen genügt hierfür nicht.

4. Klare Produktabgrenzung
Sollte der Gesetzgeber künftig von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, muss der Anwendungsbereich eindeutig bestimmt werden.
Ein auf Einwegprodukte gerichteter Regelungszweck darf nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder gesonderte Begründung auf wiederaufladbare Geräte oder andere Produktgruppen ausgeweitet werden.
Aus Sicht des bft ist insoweit eine präzise gesetzliche Begrenzung unverzichtbar.

5. Übergangsregelungen
Sollte künftig ein Inverkehrbringungsverbot eingeführt werden, sind angemessene Übergangsfristen erforderlich.
Tankstellenunternehmen halten regelmäßig Lagerbestände vor und schließen Lieferverträge mit längeren Vorlaufzeiten.
Ohne ausreichende Übergangsregelungen drohen wirtschaftliche Schäden insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.
Der bft fordert daher:

- angemessene Übergangsfristen,

Hauptgeschäftsstelle Bonn
Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. +49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin
Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R001004 eingetragen.

- Rechtssicherheit für bestehende Lieferverträge,
- sowie eine klare Regelung zum Umgang mit vorhandenen Lagerbeständen.

II. Zu § 3 Abs. 20 KrWG-E

Die Anpassung des Begriffs der Abfallvermeidung dient nach der Gesetzesbegründung der unionsrechtlichen Harmonisierung.
Der bft sieht hierin derzeit keine unmittelbaren Auswirkungen auf Tankstellenunternehmen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte jedoch klargestellt werden, dass die begriffliche Änderung keine Ausweitung der Einstufung gefährlicher Abfälle oder neue Pflichten für Vertreiber bewirkt.

III. Forderungen des bft

Der bft fordert im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens:

- Die Verordnungsermächtigung des § 24 Nr. 4 KrWG-E muss nach Gegenstand, Voraussetzungen und Grenzen deutlich konkreter ausgestaltet werden.
- Vor Erlass eines Inverkehrbringungsverbots müssen mildere Maßnahmen – insbesondere Rücknahme-, Informations- und Kennzeichnungssysteme – evaluiert werden.
- Marktverbote dürfen ausschließlich auf einer belastbaren bundesweiten Tatsachengrundlage beruhen.
- Der Anwendungsbereich künftiger Rechtsverordnungen muss eindeutig und produktscharf abgegrenzt werden.
- Für Händler sind angemessene Übergangsfristen sowie Regelungen für bestehende Lagerbestände vorzusehen.
- Bei § 3 Abs. 20 KrWG-E sollte klargestellt werden, dass die Begriffsänderung keine neuen Pflichten für Vertreiber oder eine Ausweitung gefährlicher Abfälle bewirkt.

Der bft

Der Bundesverband Freier Tankstellen (bft) ist die Stimme der freien Tankstellen. Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes halten rund 20 Prozent Marktanteil am deutschen Kraftstoffmarkt. Der bft setzt sich für eine technologieoffene und bezahlbare Transformation des Verkehrssektors ein und sieht die Tankstelle als zentralen Anbieter sowohl konventioneller als auch erneuerbarer Energien. Der bft und seine Mitgliedsunternehmen verstehen sich als Teil der Lösung auf dem Weg zur treibhausgasneutralen Mobilität und sehen die Tankstelle daher als modernen Anbieter für bestehende und erneuerbare Energien, zu denen unter anderem (grüner) Strom und Wasserstoff sowie nachhaltig biogene und synthetische Kraftstoffe (E-Fuels) gehören.

Hauptgeschäftsstelle Bonn
Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. +49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin
Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R001004 eingetragen.